

II-10306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

4655 /AB

1993 -06- 23

zu 446P /J

Wien, am 22. Juni 1993  
GZ: 10.101/222-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4769/J betreffend "Ferngasanschluß für die Gemeinde Unterweikersdorf bzw. Gebietsabsprachen bei Energieversorgung", welche die Abgeordneten Elmecker und Genossen am 6. Mai 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Entsprechen Gebietsaufteilungen von Energieversorgungsunternehmen und/oder Interessensvertretungen der österreichischen Gesetzgebung?

Wenn ja, warum wird diese Aufteilung nicht mit den betroffenen Gemeinden abgesprochen?

Antwort:

Es liegt in der unternehmerischen Entscheidungsbefugnis der OÖ-Ferngas GesmbH., in welchem Ausmaß und daher auch gebietsmäßigen Umfang sie ihren Geschäftszweig ausübt und welche Geschäftspoli-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

tik sie verfolgt. Aufgabe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist es, insbesondere im Rahmen des § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes die erforderlichen Verwaltungsverfahren zu führen, wenn entsprechende Anträge seitens eines Unternehmens gestellt werden und nicht eine Beeinflussung oder einen Eingriff in die jeweilige Unternehmenspolitik vorzunehmen.

Punkte 3 und 4 der Anfrage:

Aus welchen Gründen werden Unterweikersdorf und einige Nachbargemeinden - trotz Nähe zur Gasleitung und einem großen Bevölkerungsinteresse - nicht mit Ferngas versorgt?

Besteht für OÖ Ferngas allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht oder nicht?

Antwort:

§ 6 Abs.1 des EnWG lautet:

"Versorgt ein Energieversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)".

Das heißt, daß eine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht erst dann besteht, wenn ein bestimmtes Gebiet versorgt wird. Im übrigen liegen Entscheidungen über Bestand oder Nichtbestand der Anschluß- und Versorgungspflicht in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.